

Kreistagsdrucksache Nr. 043/18

AZ. GB2/A21

Tagesordnungspunkt

Integration von Flüchtlingsfamilien im Rahmen der Jugendhilfe

Bericht

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) am 11.04.2018

Zusammenfassung

Die Jugendhilfe des Landkreises Tübingen ist – neben der Zuständigkeit für alle minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge (UMF) - im Rahmen der Frühen Hilfen und der Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII zunehmend als Integrationsbegleitung, bzw. Hilfeinstanz für Flüchtlingsfamilien gefordert.

Zur Situation der UMF im Landkreis wurde im Jugendhilfeausschuss schon berichtet (vgl. KT-Vorlagen 006/16 und 103/17). Während die Anzahl der über die Jugendhilfe zu betreuenden UMF altersbedingt sukzessive abnehmen wird, steigen erwartungsgemäß die notwendigen Einzelfallhilfen im Leistungsbereich der Jugendhilfe für die Flüchtlingsfamilien.

Die Vorlage soll einen Überblick zum Stand der notwendigen Jugendhilfemaßnahmen für die seit 2015 eingereisten Flüchtlingsfamilien und ihre Kinder bieten und so als Informations- und Gesprächsgrundlage einen Beitrag zur gelingenden Integration der Flüchtlingsfamilien leisten.

Flüchtlingskinder im Landkreis Tübingen

Insgesamt befinden sich aktuell 473 Kinder und familienzugehörige junge Erwachsene im Leistungsbezug der Abteilung Soziales des Landratsamtes.

Nicht erfasst werden können hier die Familien deren Asylantrag anerkannt ist und die mittlerweile ihre Leistungen über das Jobcenter erhalten, bzw. in Arbeit sind. Es ist davon auszugehen, dass sich bei Berücksichtigung dieser Klientel die Gesamtzahl der Kinder der seit 2015 eingereisten Flüchtlingsfamilien mindestens verdoppelt.

Im Rahmen der Jugendhilfe werden aber alle Leistungen an diese Klientel gesondert erfasst. Bezugspunkt der weiteren Erhebungen sind somit die Kinder und familienzugehörige junge Erwachsene im Leistungsbezug der Abteilung Soziales des Landratsamtes.

Diese Kinder verteilen sich (nach Altersstufen) wie folgt auf die Gemeinden:

	0 - 6	7 - 12	13- 18	18 - 20	Gesamt
Ammerbuch	12	3	2		17
Bodelshausen	3	2	3		8
Dettenhausen	1	1	4		6
Dußlingen	6	3	3		12
Gomaringen	10	5	2	1	18
Hirrlingen	6	0	2		8
Kirchentellinsfurt	3	1			4
Kusterdingen	9	10	2		21
Mössingen	28	24	4	11	67
Nehren	1	1	1		3
Neustetten	2	2		1	5
Ofterdingen	5	2	4	3	14
Rottenburg	48	22	23	12	105
Starzach	5	5	3	2	15
Tübingen	91	38	25	16	170
Landkreis	230	119	78	46	473

(Quelle: Abteilung Soziales - Stand 28.02.2018)

Die Anteile der minderjährigen Flüchtlingskinder an der Gesamtkinderzahl je Gemeinde / Stadt sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	0 - 18	Flüchtlingskinder	Anteil
Ammerbuch	2.114	17	0,8%
Bodelshausen	1.074	8	0,7%
Dettenhausen	922	6	0,7%
Dußlingen	1.191	12	1,0%
Gomaringen	1.681	17	1,0%
Hirrlingen	528	8	1,5%
Kirchentellinsfurt	1.013	4	0,4%
Kusterdingen	1.596	21	1,3%
Mössingen	3.909	56	1,4%
Nehren	848	3	0,4%
Neustetten	700	4	0,6%
Ofterdingen	968	11	1,1%
Rottenburg	7.718	93	1,2%
Starzach	734	13	1,8%
Tübingen	12.910	154	1,2%

Beraterische Unterstützung der Flüchtlingsfamilien durch die Jugend- und Familienberatungszentren (JFBZ)

In den JFBZ des Landkreises sind in 2017 46 Flüchtlingsfamilien im Kontext der Kinderbetreuung und –erziehung beraten worden.

Darüber hinaus wurden in 2017 im Rahmen der an allen JFBZ angesiedelten „Frühen Hilfen“ im Jahr 2017 landkreisweit 49 Flüchtlingsfamilien mit Kindern unter drei Jahren erreicht und unterstützt (auf die Regionen aufgeteilt: Tübingen 24, Rottenburg 14, Mössingen 11).

Die frühen Hilfen sind so konzipiert, dass sie sich niederschwellig an alle Familien des Landkreises mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr richten. Die Angebote und Hilfen sind auf die jeweilige Familiensituation ausgerichtet – von präventiven bis hin zu spezifischen, intensiven Hilfen wird das Notwendige schnell und unkompliziert veranlasst(vgl. KT-Vorlage 057/13).

Über die Frühen Hilfen werden zusätzlich in den nachfolgend aufgelisteten Unterkünften wöchentlich Sprechstunden durch eine Kinderkrankenschwester zum Thema Versorgung und Gesundheit von Kindern unter drei und Anleitung zum Umgang mit Säuglingen angeboten, die gut in Anspruch genommen werden:

- Tübingen
 - o LEA, Wilhelm Keil Straße
 - o Siedlerstraße
 - o Schleifmühlenweg
- Rottenburg, Tübingerstraße
- Ammerbuch
- in Neustetten-Remmingsheim und Starzach ist die Sprechstunde im Aufbau

Weiterhin werden in den JFBZ - auch in Kooperation mit weiteren Trägern – verschiedene Gruppenangebote für die Flüchtlingsfamilien vorgehalten:

- „Zurechtkommen im Alltag“ – Deutsch lernen mit Kindern
- „Ankommen in Deutschland“ / Kombinationsangebot Sprache und Pädagogik
- „Alltag in Deutschland“

Einzelfallhilfen im Rahmen der „Hilfen zur Erziehung“

Neben den o.g. niederschweligen Leistungen der Jugendhilfe wächst der Bedarf an Einzelfallmaßnahmen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII (HzE) stetig. Die aktuelle Inanspruchnahme ist aufgeschlüsselt nach Hilfearten der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Einzelfallmaßnahmen nach Hilfearten	
§ 27 KJHG ff	
Betreuungshilfe	7
Ergänzende Förderung in Kindertagesbetreuung	33
Intensive Soziale Gruppenarbeit	1
Krisenunterbringung	2
Kurzzeitpflege	4
Soziale Gruppenarbeit	11
Sozialpädagogische Familienhilfe	15
Tagesgruppe	1
Therapeutische Begleitung	1
Versorgung in Notsituationen	2
Vollzeitpflege	2
Wohngruppe	6
Gesamt	85

(Quelle: Falldatenbank Abteilung Jugend, Stand 28.02.2018)

Die Hilfen werden im Wesentlichen für Kinder und Familien aus den folgenden Herkunftsländern erbracht (in absteigender Anzahl):

Syrien, Afghanistan, Balkan, Irak, Äquatorialafrika

Neben den ergänzenden Hilfen in den Kindertageseinrichtungen (per zusätzlicher, über den Landkreis finanzierter Personalkapazität in den Kita-Gruppen) liegt der Schwerpunkt der notwendigen Hilfen bei der (zugehend tätigen) soz.päd. Familienhilfe.

Diese Leistungen (ca. 10 Std./Woche in der Familie) werden durch unsere Jugendhilfeträger erbracht. Aktuell werden rund 19 % der kreisweit vorgehaltenen Personalkapazität in diesem Arbeitsfeld für die Flüchtlingsfamilien eingesetzt.

Fälle mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Seit dem Jahr 2015 wurden insgesamt 29 Meldungen über eine Kindeswohlgefährdung in geflüchteten Familien erfasst. Waren die jeweiligen Gefährdungssituationen nicht im Sinne der Gewährleistung des Kinderschutzes zu klären, wurden weitere Hilfen und hier insbesondere die oben ausgewiesenen stationären Unterbringungen in Wohngruppen oder in Vollzeitpflege unumgänglich.

Eingang von Meldungen über eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII:

- 2015 8 Meldungen
- 2016 9 Meldungen
- 2017 11 Meldungen
- 2018 1 Meldung

Zusammenfassung

Die Flüchtlingsfamilien sind bei der Inanspruchnahme von Jugendhilfe gegenüber der Gesamtbevölkerung des Landkreises erwartungsgemäß klar überrepräsentiert. Die individuellen Problemstellungen in den Familien resultieren aber weit überwiegend aus den (flucht)spezifischen Schwierigkeiten mit der kulturellen Adaption, der Unsicherheit über die weitere Lebensperspektive und belastenden Kriegs-/Fluchterfahrungen.

In der Regel wird auch bei den Familien mit größerem Hilfebedarf der Wille „es zu schaffen“ wahrgenommen. Entsprechend zielgerichtet gestaltet sich i.d.R. die Mitarbeit der Familien an einem Hilfeerfolg.